

**Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Borgstedtfelde“ Ge-
meinde Borgstedt**

zwischen

1. ENERPARC Solar Invest 230 TU 59 GmbH & Co. KG,
Kirchenpauerstraße 26, 20457 Hamburg

- „Vorhabenträger“ -

und

2. Gemeinde Borgstedt, c/o Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß
Wittensee, vertreten durch Herrn Bürgermeister Roggenbuck,

- „Gemeinde“ -

- Vorhabenträger und Gemeinde nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ -

wird folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

**§ 1
Vorbemerkung**

- 1.1 Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Batteriespeicher, auf einem Grundstück in der Gemarkung Borgstedt, Flurstücke 11/3, 11/4 und 10 Flur 3, Gemarkung Borgstedt („PVA“). Der Vorhabenträger ist Pächter des vorbezeichneten Grundstücks.
- 1.2 Die Gemeinde Borgstedt beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Solarpark Borgstedtfelde“ (nachfolgend „Bebauungsplan“) sowie der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borgstedt (nachfolgend „Flächennutzungsplan“) gemäß § 12 BauGB zu schaffen.
- 1.3 Den dafür notwendigen Aufstellungsbeschluss hat die Gemeinde am 13.02.2025 gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist dieser Urkunde als **Anlage 1**, die Begründung als **Anlage 2** beigefügt. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Bebauungsplan ist als **Anlage 3** beigefügt.
- 1.4 Der Bebauungsplan soll in Ansehung dieses Vorhabens als vorhabenbezogener Bebauungsplan erlassen werden. Das Vorhabengebiet ist in **Anlage 4** fett gestrichelt umrandet gekennzeichnet.
- 1.5 Eine Zusammenstellung der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den vhb. B-Plan Nr. 24 ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigefügt.

- 1.6 Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch besteht und auch durch den nachfolgenden Vertrag nicht begründet werden kann.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist

- 2.1 Durchführung der erforderlichen städtebaulichen Planung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) sowie
- 2.2 die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) sowie eines dazugehörigen Batteriespeichers innerhalb des Vorhabengebietes (**Anlage 1**) auf einer Fläche von etwa 14.000 m² mit einer Leistung von ca. 10,2 MWp, die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie der Erschließung des Vertragsgebietes durch den Vorhabenträger in dem Gebiet der Gemeinde.

§ 3 Vorhabens- u. Durchführungspflicht

- 3.1 Der Vorhabenträger ist Nutzungsberechtigter der vorgenannten Grundstücke und hat bei der Gemeinde einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens eingereicht. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer PVA sowie eines dazugehörigen Batteriespeichers.
- 3.2 Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die im Gebiet des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen. Er ist verpflichtet,
- a) innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben zu stellen, wie es aus den zeichnerischen Vorgaben ersichtlich ist;
 - b) innerhalb von 24 Monaten ab Erteilung einer vollziehbaren Baugenehmigung dieses Vorhaben fertig zu stellen.
 - c) ist keine Baugenehmigung zur Errichtung notwendig, ist das Vorhaben innerhalb von 48 Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes fertig zu stellen.
 - d) innerhalb von 12 Monaten nach endgültiger Einstellung der Einspeisung der Energie die komplette Anlage abzubauen. Vorübergehende Unterbrechungen der Einspeisung der Energie sind unschädlich, solange nach der allgemeinen Verkehrsauffassung davon ausgegangen werden kann, dass der Betrieb der Anlage nicht nur vorübergehend fortgesetzt werden soll.
 - e) innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage digitale Bestandspläne über die Stromleitungen bis zur Übergabestelle an den Netzbetreiber vorzulegen.
 - f) Die Durchführungsfristen können auf Antrag des Vorhabenträgers mit Beschluss der Gemeinde verlängert werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.

- g) Der in §4.7 und **Anlage 5** dieses Vertrages beschriebene ökologische Ausgleich ist innerhalb von 24 Monaten nach Baubeginn (Nachweis durch Vorlage der Baubeginnanzeige durch den Vorhabenträger) zu erbringen und der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Erschließungs- u. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- 4.1 Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Gemeindestraßen und vorhandenen landwirtschaftlichen Wege: das Vorhabengebiet kann vom Rickerter Weg kommend über den nach Norden abzweigenden Gemeindeweg „Wiesenredder“ des Flurstücks 166, Flur 3, Gemarkung Borgstedt gemäß des Zufahrtsplanes in **Anlage 6** verkehrstechnisch mit Baustellenverkehr bis 40t erschlossen werden.
Bei dem Gemeindeweg „Wiesenredder“ handelt es sich derzeit um einen Spurbetonweg der vorwiegend durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird.
- 4.2 Der Zustand der aus dem Zufahrtsplan (**Anlage 6**) zu entnehmenden Zuwegung ist, soweit sie im Eigentum der Gemeinde Borgstedt befindliche Flurstücke umfasst, vor Baubeginn und nach Fertigstellung durch eine Dokumentation festzustellen. Die jeweilige Dokumentation erfolgt durch eine fachgerechte Filmung eines geeigneten Ing.-Büros auf Kosten des Vorhabenträgers jeweils 8 Wochen vor Baubeginn bzw. innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten. Die Straßen / Wege sind nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der PVA durch den Vorhabenträger auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 4.3 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die erforderliche Erschließung des Vertragsgebietes entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan samt seiner Erläuterung (**Anlage 3**) sowie den nachfolgenden Regelungen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt die Zufahrtsstraße „Wiesenredder“ temporär für den Baustellenverkehr, oder auch den Abbau der vertragsgegenständlichen Anlage, auszubauen. Unter Ausbau ist in diesem Fall die Befestigung des Spurbetonweges mit Natursteinschotter, um Schäden an den Spurbetonweg möglichst zu vermeiden.
- 4.4 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung innerhalb des Vertragsgebietes zu schaffen, insbesondere alle für die Erschließung erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen, Zustimmungen u. a. einzuholen sowie die gebotenen Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden vorzunehmen.
- 4.5 Zur leitungsgebundenen Erschließung des Vertragsgebietes müssen alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen neu verlegt werden. Diese können an die von den einzelnen Versorgungsträgern genannten Anschlusspunkten in den angrenzenden Straßen vorhandenen Leitungen angeschlossen werden.
- Hinsichtlich einer erforderlichen Leitungsverlegung auf im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstücken ist vor Baubeginn ein gesonderter Gestattungsvertrag mit der Gemeinde abzuschließen.
- 4.6 Erforderliche Straßenaufbrüche sind durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten wiederherzustellen.

- 4.7 Aufgrund der vorhandenen Eingrünung ist keine gesonderte Sichtschutzpflanzung notwendig. Vorhandene, nicht mehr benötigte „Hecklöcher“ im vorhandenen Gehölzbestand der Flurstücke werden in der Größenordnung von 25 lfd. Metern im Zuge der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Knickbeseitigung wie folgt geschlossen:

Es ist ein Knickwall in den Abmessungen 1,30 m Höhe, 3,00 m Breite Wallfuß und 1,00 m Wallkronen- Breite (leicht auszumulden) herzustellen. Als knicktypische Bepflanzung sind Arten aus der Liste in Anhang 1 des Umweltberichts zu pflanzen. Das Pflanzgut hat den Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen zu entsprechen. Danach haben die Bäume der Pflanzqualität „2 x verpflanzt, ohne Ballen 125- 150“ und die Sträucher der Pflanzqualität „4- 5-triebzig“ zu entsprechen.

Der Knick ist 2- reihig (Reihenabstand 0,80 m) gegeneinander versetzt zu bepflanzen. Der Pflanzabstand in der Reihe hat gleichfalls 0,80 m zu betragen.

Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer leichten Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze (ca. 5 Jahre) zu beseitigen ist. Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkräutung und Austrocknung abzudecken. Während der ersten fünf Jahre nach der Pflanzung ist dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen. Der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Die Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 20 % des Bestandes ausfallen sollten.

- 4.8 Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Knickbeseitigung werden im Knick-Ökokonto Az. 67.20.34-77 (Gemeinde Kosel, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Naturraum Hügelland) erbracht.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt werden im Plangebiet selbst und auf einer benachbart liegenden externen Ausgleichsfläche erbracht. Als externe Kompensationsfläche wird das Flurstück 1/4 der Flur 2 in der Gemarkung Rickert herangezogen. Diese Fläche wird zu einem extensiv genutzten, blütenreichen Grünland entwickelt und durch die Anlage kleinräumiger Habitatstrukturen erhält die Fläche mehr Vielfalt.

Die Kosten zur Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernimmt der Vorhabenträger.

- 4.9 Der Kauf der Knick-Ökopunkte ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) umgehend anzuzeigen. Die artenschutzrechtliche Kontrolle hat fachgerecht zu erfolgen.

§5 Rückbauverpflichtung

- 5.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach endgültiger Stilllegung des gesamten zu errichtenden Solarparks sämtliche auf dem Vertragsgebiet errichteten Photovoltaikfelder sowie sämtliche mit den Photovoltaikanlagen zusammenhängenden technischen Einrichtungen (z. B. Batteriespeicher), einschließlich Netz- und Kabelverbindungen, zurückzubauen.

- 5.2 Nach vollständiger Erfüllung der Rückbauverpflichtung ist die von dem Vorhabenträger überlassene Sicherheit, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, von der Gemeinde freizugeben. Gleiches gilt, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht in Kraft tritt oder die Gemeinde gemäß § 11 Nr. 5 BauGB zurücktritt.

§ 6

Weitere Verpflichtungen

- 6.1 Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung und Erosion hat eine durchgehende Begrünung, der in der Vorhabenfläche liegenden Ackerfläche vor Baubeginn zu erfolgen. Die Fläche des Solarparks, auf welcher der Vorhabenträger Photovoltaikanlagen errichtet hat, wird nach Abschluss der Baumaßnahmen in Extensivgrünland umgewandelt, extensiv gepflegt / beweidet. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- 6.2 Die Fläche des Vorhabengebietes wird durch eine Zaunanlage für die gesamte Betriebsdauer gesichert. Es ist sicherzustellen, dass sich der vorhandene Landwirtschaftsweg „Wiesenredder“ außerhalb der Zaunanlage befindet. Für die Zaunanlage eine Höhe der Unterkante von mindestens 20 cm über Geländeoberfläche festgesetzt. Zudem ist der Vorhabenträger berechtigt, weitere auf dem Vertragsgelände errichtete Anlagen ebenfalls durch eine Zaunanlage nach eigenem Ermessen zu sichern.
- 6.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe **Anlage 5**) sind wie folgt herzustellen und zu pflegen:

Die Flächen M01 bis M13 sind mit einer autochthonen, blütenreichen Saatmischung (Regio-Saatgut) für Grünland anzusäen und zu Extensivgrünland zu entwickeln. Bei vorheriger Ackernutzung erfolgt dieses durch eine flächendeckende Ansaat, bei vorheriger Grünlandnutzung durch Schlitzaat. Die extensive Bewirtschaftung erfolgt entweder durch eine Beweidung mit Schafen (maximal 4 Tiere /ha und Jahr zuzüglich Nachzucht) oder durch Mahd wie folgt:

In den ersten fünf Jahren hat die erste Mahd ab dem 01.07. eines jeden Jahres zu erfolgen, die zweite Mahd ist dann im September / Oktober vorzunehmen. Der Weideauftrieb kann ab 15.05. eines Jahres erfolgen.

Ab dem sechsten Jahr hat dann der erste Mahdtermin ab dem 15.08. eines Jahres zu erfolgen. Der Termin für den Weideauftrieb bleibt unverändert.

Das Mahdgut ist vollständig abzutransportieren. Eine Mulchmahd ist nicht zulässig. Eine Düngung der Fläche und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

- 6.4 Die Gemeinde erklärt, dass die örtlich zuständigen Feuerwehren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt bzw. entsprechend allen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend ausgerüstet ist. Sollte aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften des Landes eine technische Nachrüstung der örtlichen Feuerwehr erforderlich werden, hat der Vorhabenträger in Absprache mit der Gemeinde den zu ermittelnden Kostenanteil für diese vertragsgegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu tragen.

6.5 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die für die Gesamtanlage erforderliche Löschwasserversorgung in Absprache mit der Gemeinde sicherzustellen. Sollten hierfür entsprechende weitere Maßnahmen erforderlich werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger diese auf eigene Kosten herzustellen.

§7 Verkehrssicherungspflicht

7.1 Vom Tag des Beginns der Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens übernimmt der Vorhabenträger im Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

7.2 Der Vorhabenträger haftet von Baubeginn bis zur endgültigen Herstellung des Vorhabens für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm bis dahin obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Arbeiten an bereits verlegten Leitungen, Straßen und Wegen verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

8.1 Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Gemeinde gegen den Vorhabenträger leistet Letzterer der Gemeinde eine Gesamtsicherheit i. H. v. 12.500,00 € / pro MW installierter Leistung (in Worten: fünfzehntausend Euro) durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Versicherung.

Die vorstehende Verpflichtung entfällt, soweit eine entsprechende Sicherung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegenüber der Genehmigungsbehörde vorgenommen wird. Ein entsprechender Nachweis wäre in diesem Fall seitens des Vorhabenträgers gegenüber der Gemeinde zu erbringen.

8.2 Die Übergabe der Sicherheit erfolgt innerhalb von 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten.

8.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn gegenüber der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

8.4 Zur Sicherung der Umsetzung der sich aus **Anlage 5** dieses Vertrages ergebenden Ausgleichsmaßnahmen leistet der Vorhabenträger der Gemeinde eine Gesamtsicherheit i. H. v. XXX € (**wird noch ermittelt**) (in Worten: XXX Euro) durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Versicherung.

Nach Umsetzung der vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen und deren gemeinsamer Abnahme kann der Vorhabenträger auf Antrag diese Bürgschaft auflösen lassen.

8.5 Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Gemeinde berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

§9 Kostentragung

- 9.1 Der Vorhabenträger trägt, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden, die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie sämtliche durch Regelungen in diesem Vertrag ausgelösten Kosten, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde findet nicht statt.

§10 Pflichten der Gemeinde

- 10.1 Die Gemeinde wird den Vorhabenträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften unterstützen und alles tun sowie nichts unterlassen, um das vertragliche Ziel sicherzustellen. Die Gemeinde wird das Verfahren zügig führen und den Vorhabenträger über dessen Fortschritt unterrichtet halten, wobei sich die Parteien bewusst sind, dass die Entscheidungen über die Erstellung des Bebauungsplanes und über deren Inhalte der kommunalen Planungshoheit unterliegen. Die Gemeinde wird bei der Abwicklung dieses Vertrages, insbesondere insoweit Kosten zu Lasten des Vorhabenträgers entstehen, die Sorgfalt anwenden, die sie bei eigener Kostentragung anzuwenden pflegt.
- 10.2 Im Falle der Nutzung von Anschlusspunkten der Liegenschaften, insbesondere Zuwegungen für geplante Baumaßnahmen, den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaikanlagen stellt die Gemeinde ihre Infrastruktur dem Vorhabenträger zur Verfügung. Für die Verlegung von Erdkabeln zum Anschluss der Photovoltaikanlage an das bestehende Stromnetz wird ein gesonderter Gestattungsvertrag geschlossen. Dieser ist vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschließen.
- 10.3 Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Vorhabenträger und seinen Beauftragten die vorliegenden notwendigen Unterlagen (digitale Flurkarte, Flächennutzungsplan usw.) zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus notwendige Unterlagen und Planungsgrundlagen müssen vom Vorhabenträger oder seinen Beauftragten auf eigene Kosten beschafft werden. Die Gemeinde ist regelmäßig über den Stand der Entwurfsarbeiten und Planungen zu informieren

§ 11 Rechtsnachfolge

- 11.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Gemeinde Borgstedt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit ihn die Gemeinde nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Bei dem Rechtsnachfolger sollte es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der ENERPARC Solar Invest 230 TU 59 GmbH & Co. KG handeln. Sollte dies nicht der Fall sein, darf die Gemeinde die Zustimmung zur Übertragung der Rechtsnachfolge verweigern, wenn die begründete Sorge besteht, dass der jeweilige Rechtsnachfolger die ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

- 11.2 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen und Bindungen seinen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe weiterzugeben, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.

§ 12

Kein Anspruch auf Ausstellung des Bebauungsplanes

- 12.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig,
- a) dass durch diesen Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB keinerlei Anspruch auf die Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde begründet wird und
 - b) dass der Vorhabenträger für den Fall, dass das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht mit dem Erlass von Satzungsbeschlüssen endet, sondern vielmehr aufgegeben werden sollte, keinerlei Schadenersatz- oder Aufwendersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Gemeinde zustehen, sofern sie nicht in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmt sind.
- 12.2 Der Vorhabenträger bestätigt, sich dessen bewusst zu sein, dass das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes – auch eines solches vorhabenbezogener Art – kraft gesetzlicher Anordnung ergebnisoffen auszugestalten ist und dass daher die vertraglich nicht ausschließbare Möglichkeit besteht, dass die Gemeinde im Rahmen der abschließenden Abwägung die gegen das Vorhaben vorgebrachten Belange höher als die für diese sprechenden gewichtet und vom Erlass eines Satzungsbeschlusses absieht.
- 12.3 Im Falle der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Borgstedt gemäß § 12 Abs. 6 BauGB können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes rechtskräftig festgestellt wird.

§ 13

Veränderungen und Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 13.2 Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 13.3 Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folge des geplanten Vorhabens sind.
- 13.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem

Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Im Falle einer Lücke werden die Vertragsparteien eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14 Schlussbestimmung

- 14.1 Die Gemeinde und der Vorhabenträger verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben in enger Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen und auf Verlangen der Gemeinde über den jeweiligen Stand der Verfahrensdurchführung in geeigneter Form zu informieren.
- 14.2 Die Gemeinde und der Vorhabenträger werden die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die sie zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag erlangen, vertraulich behandeln und nur in beiderseitigem Einvernehmen an Dritte weitergeben. Sie werden für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge tragen. Ein schuldhafter Verstoß gegen die Bestimmung dieses Absatzes kann zur Auflösung des Vertrages, verbunden mit etwaigen Ersatzansprüchen der anderen Vertragspartei führen.
- 14.3 Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Festsetzungen des B-Plans Nr. 17 „Interkommunales Gewerbegebiet Borgstedtfelde“ (sowie der 1. Änderung B-Plan Nr. 17) der Gemeinde Borgstedt zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu keinerlei Einschränkungen bei der Entwicklung des Gewerbegebietes kommt.
- 14.4 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgstedt.

§ 15 Gerichtsstand

- 15.1 Gerichtsstand ist der Standort des PVA-Parks, somit die Gemeinde Borgstedt.
- 15.2 Es gilt deutsches Recht.

Anlagen

Folgende Anlagen werden als feste Bestandteile zu diesem Vertrag genommen:

Anlage 1: vhb. Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Borgstedtfelde“

Anlage 2: Begründung zum vhb. Bebauungsplan Nr. 24 (Teil 1: Städtebaulicher Teil;
Teil 2: Umweltbericht)

Anlage 3: Vorhaben- und Erschließungsplan zum vhb. Bebauungsplan Nr. 24

Anlage 4: Umriss Vorhabengebiet

Anlage 5: Zusammenstellung der vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den vhb. B-Plan Nr. 24 (wird später ergänzt)

Anlage 6: Zufahrtsplan zum Vorhabengebiet (wird später ergänzt)

Hamburg, den _____

Borgstedt, den _____

ENERPARC Solar Invest 230 TU 59 GmbH & Co. KG,
Vorhabenträger

Gemeinde Borgstedt